

Remmers System Garantie

I. Garantieleistung

Der Systemlieferant übernimmt die Garantie ausschließlich für die durch den RSG- Fachbetrieb sach- und fachgerechte Durchführung von Abdichtungen im vertraglich vereinbarten Remmers-System bis zu einer Gesamtfläche von jeweils 500 qm. Größere Flächen sind gesondert zu vermerken und mit dem Systemlieferanten Remmers vorab schriftlich abzustimmen.

II. Umfang der Garantie

1.

A. Der **Systemlieferant** übernimmt die **Garantie**

- für die **zugesicherten Produkteigenschaften** seiner durch den Verarbeiter im vorgegebenen System sach- und fachgerecht verarbeiteten Produkte für einen **fixen Zeitraum von 10 Jahren**, beginnend mit dem Tag der Abnahme des Gewerkes, max. aber 10,5 Jahre ab Lieferung.

B. Der **Verarbeiter** übernimmt die **Garantie**

- für die **sach – und fachgerechte Verarbeitung** der im vorgegebenen System eingesetzten Produkte für den im Werkvertrag/Auftrag vereinbarten Gewährleistungszeitraum von **5 Jahren** (BGB-Vertrag) bzw. **4 Jahren** (VOB/B-Vertrag).

C. **Zusätzlich** übernimmt der **Systemlieferant die Garantie**

- für den Zeitraum nach Beendigung des durch den Verarbeiter gegebenen v.g. Garantiezeitraumes (somit ab dem 6. Jahr beim BGB-Vertrag bzw. ab dem 5. Jahr beim VOB/B-Vertrag) und den fixen Zeitraum von 10 Jahren ab Produktlieferung für die **sach- und fachgerechte Verarbeitung** der im vorgegebenen System eingesetzten Produkte.

2.

Der **Systemlieferant** haftet im Falle seiner Eintrittspflicht (Ziffer 2. (I). A. und C.)

- für den kostenlosen Ersatz des benötigten Materials im Falle von nachgewiesenen Materialschäden sowie
- für die Erstattung der im Rahmen der Nachbesserung erforderlichen Kosten für die Herstellung eines dem Alter der Abdichtung entsprechenden Zustandes. Ausgenommen hiervon sind indirekte und direkte Mangelfolgeschäden wie Nutzungsausfall, entgangener Gewinn etc..

Die Leistungen des Systemlieferanten aus diesem Garantievertrag einschließlich Folgeschäden sind begrenzt auf den 15-fachen ursprünglichen Materialwert, max. mit 40.000,00 Euro. Der Systemlieferant und der RSG-Fachbetrieb haften nicht gesamt-

schuldnerisch, sondern jeweils nur für die jeweils abgegebenen vorgenannten Garantieleistungen.

Die Erbringung von Garantieleistungen im Hinblick auf ein Bauobjekt und nach Maßgabe dieses Garantievertrages bewirkt weder eine Verlängerung noch einen Neubeginn der jeweiligen Garantiefrist. Es verbleibt somit bei den in Ziffer 2, Abs. (I). A.+C. genannten Zeitpunkten des Garantiebeginns.

III. Voraussetzungen der Garantieleistung

Die Garantieleistung des Systemlieferanten setzt voraus, dass

- a) die Abdichtungsmaßnahme mit dem oben bezeichneten Abdichtungssystem sach- und fachgerecht unter Berücksichtigung der Werksvorschriften des Systemlieferanten durchgeführt wurde;
- b) die Verarbeitung durch einen von Remmers autorisierten, qualifizierten und zertifizierten Fachbetrieb erfolgte;
- c) das Abnahmeprotokoll (Formular) durch den Bauherrn o. dessen Stellvertreter sowie dem RSG- Fachbetrieb unterschrieben wurde und spätestens 4 Wochen nach der Abnahme bei Remmers eingeht;
- d) kein Verstoß gegen die Bauüberwachungspflichten sowie keine Planungsfehler vorliegen;
- e) die vom RSG-Fachbetrieb und Systemlieferanten unterschriebene RSG-Urkunde vorliegt.

- beim Neubau:

- f) Die Abdichtungsmaßnahmen entsprechend der höchstmöglichen Wassereinwirkungsklasse geplant wurde.
 - Querschnittsabdichtung: Wassereinwirkungsklasse W4-E "Kapillarwasser in und unter Wänden"
 - Vertikalabdichtung: Wassereinwirkungsklasse W2.1-E "mäßige Einwirkung von drückendem Wasser"
- g) der RSG-Fachbetrieb den Bauherren – soweit erforderlich - über die Abweichung von der DIN 18533 hingewiesen hat;
- h) vor Ausführung eine vorherige Bauzustandsanalyse mit nachfolgenden Elementen erstellt wurde:
 - Mauerwerksart
 - Wassereinwirkungsklassen (Wx-E)
 - Rissklasse (Rx-E)
 - Raumnutzungs-kategorie (RNx-E)
 - Bodenverhältnisse
 - Lage im Gelände

- bei der Sockel- und erdberührte Bauwerksabdichtung Altbau

- f) das Abnahmeprotokoll durch den Bauherrn o. dessen Stellvertreter sowie dem RSG- Fachbetrieb unterschrieben wurde und spätestens 4 Wochen nach der Abnahme bei Remmers eingeht;
- g) kein Verstoß gegen die Bauüberwachungspflichten sowie keine Planungsfehler vorliegen;
- h) die Abdichtungsmaßnahme entsprechend der höchstmöglichen Wasserbelastung geplant wurde. Die Wasserbelastung „aufstauendes Sickerwasser/Druckwasser“ ist grundsätzlich anzunehmen;
- i) vor Ausführung eine vorherige Bauzustandsanalyse mit nachfolgenden Elementen erstellt wurde:
 - Alter des Objektes
 - Mauerwerksdicke
 - Mauerwerksart
 - Boden- und Wasserverhältnisse bzw. Art der Wassereinwirkung
 - Lage im Gelände
 - Zustand des Mauerwerks im erdberührten Bereich
 - Vorhandene Abdichtungen/Feuchteschutz
 - Vorhandene Dämmung
 - Haftung von vorhandenen bituminösen Altabdichtungen
 - Optische Untersuchung auf bauschädliche Salze, bei Erforderlichkeit zusätzlich eine labortechnische Untersuchung.

- bei der nachträgliche Keller-Innen-Abdichtung Altbau

- f) die Abdichtungsmaßnahme entsprechend der höchstmöglichen Wasserbelastung geplant wurde. Die Wasserbelastung „aufstauendes Sickerwasser/Druckwasser“ ist grundsätzlich anzunehmen;
- g) der RSG-Fachbetrieb den Bauherren schriftlich über die geplante Ausführung informiert hat.
- h) vor Ausführung eine vorherige Bauzustandsanalyse mit nachfolgenden Elementen erstellt wurde:
 - Mauerwerksart
 - Boden- und Wasserverhältnisse bzw. Art der Wassereinwirkung
 - Lage im Gelände
 - Alter des Objektes
 - Mauerwerksdicke
 - Zustand des Mauerwerks im erdberührten Bereich
 - Vorhandene Abdichtung/Feuchteschutz
 - Vorhandene Dämmung
 - Haftung von vorhandenen bituminösen Altabdichtungen

- Feuchtebilanz an mindestens 2 Meßachsen à 3 Bohrkernen
 - o Feuchtegehalt (M-%)
 - o max. kapillare Wasseraufnahme (M-%)
 - o kapillarer Durchfeuchtungsgrad (%)
 - o hygroskopische Gleichgewichtsfeuchte (M-%)
 - o hygroskopischer Durchfeuchtungsgrad (%)

- Salzbilanz an min. 2 Meßachsen à 3 Bohrkernen
 - o Chlorid-Gehalt
 - o Sulfat-Gehalt
 - o Nitrat-Gehalt

IV. Ausschluss der Garantieleistung

Die Garantieleistungen sind ausgeschlossen bei:

- a. mechanischen Beschädigungen; Schäden verursacht durch Nachfolgearbeiten; durch extreme Einflüsse wie den direkten Kontakt mit chemischen Substanzen;
- b. nachträglich auftretenden, statisch bedingten Rissen bzw. Setzungen, konstruktiven Mängeln;
- c. Nichteinhaltung der in Ziffer III vorgegebenen Voraussetzungen;
- d. Schäden, die auf geänderte, bei Angebotsabgabe nicht vorgesehene, größere oder ungeeignete Nutzung oder Belastung zurückzuführen sind oder durch höhere Gewalt/Naturgewalten entstehen;
- e. Einsatz des Abdichtungssystems auf ungeeigneten Untergründen (geeignet im Sinne der RSG sind Mauerwerk nach DIN 1053 (Hochlochziegel, Vollziegel, Hohlblöcke, Vollsteine/-blöcke, Hüttensteine, Kalksandsteine, Mauersteine aus Beton, Porenbetonsteine, Schalungssteine aus Beton) sowie Beton/Stahlbeton nach DIN 1045);
- f. wenn der Bauherr nicht binnen 10 Werktagen nach der Kenntnis und/oder Kennenmüssen des Mangels den Systemlieferanten in Schrift- oder Textform diesen Mangel angezeigt hat.